

RS Vwgh 2005/4/26 2004/21/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §94 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/21/0231 2004/21/0233 2004/21/0232

Rechtssatz

Die Sicherheitsdirektion hat mittlerweile mit - rechtskräftigem (§ 94 Abs. 1 des FrG 1997) - Bescheid der Berufung der Fremden stattgegeben und den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 66 Abs. 4 AVG aufgehoben. Durch diesen Berufungsbescheid haben die Fremden somit das mit der gegenständlichen Beschwerde angestrebte Ziel erreicht, sodass auch eine Aufhebung der angefochtenen Bescheide des Bundesministers für Inneres, mit welchen er den Devolutionsantrag wegen Säumnis der Sicherheitsdirektion zurückgewiesen hat, zu keiner Besserstellung ihrer Rechtsposition führen könnte. Damit liegt aber keine Klaglosstellung gemäß § 33 Abs. 1 VwGG vor, gehören doch die den Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildenden Bescheide des Bundesministers für Inneres weiterhin dem Rechtsbestand an (Hinweis vgl. Mayer, B-VG2, Pkt. II zu § 33 VwGG). Vielmehr waren die Beschwerden daher in - sinngemäßer - Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und die Beschwerdeverfahren einzustellen.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde
Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088
Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung
Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004210230.X01

Im RIS seit

18.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at